

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen

"Fanszene Chemnitz"

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz "e. V." tragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.

§ 2 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Räumlichkeiten, in welchen Treffen und Veranstaltungen der Fans und Fanclubs des Chemnitzer FC e.V. stattfinden können und auch die Möglichkeit besteht, Choreografien in Form von Fahnen, Überziehfolien, Blockfahnen oder anderen Gestaltungselementen in ehrenamtlicher Tätigkeit herzustellen und bei den Fußballspielen der Mannschaften des Chemnitzer FC e.V. zu präsentieren. Ziel ist es hierbei, die sportlichen Bemühungen und Interessen des Chemnitzer FC e.V. zu fördern und zu unterstützen. Schwerpunkt hierbei ist die Einbeziehung jugendlicher Sportfreunde i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO bzw. des § 68 Nr. 1 Buchstabe b AO.

Weiterer Zweck des Vereins ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die

Weiterleitung der Mittel an den Chemnitzer Fußballclub e.V. sowie den Förderverein für Jugend, Sport und Soziales e. V. Chemnitz zur Förderung des Sports sowie der Jugendhilfe verwirklicht. Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte oder ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Grundsätze

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.

- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und wird in jedem Falle von dem Vorstand entschieden.

- (3) Der Antrag ist durch den Interessenten oder eine von ihm bevollmächtigte Person persönlich oder per E-Mail dem Vorstand zu übergeben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist kein Einspruch möglich.

- (4) Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

- (6) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (7) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- ein Rückstand mit dem Mitgliedsbeitrag von mehr als einem Jahr vorliegt,
 - in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereines verstoßen wird.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgabe von Beiträgen, Spenden oder sonstiger materieller, finanzieller oder ideeller Unterstützungsleistungen ist generell ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf bestehende Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.
- (9) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge in Form eines kalenderjährlichen Geldbetrages (Regelbeitrag). Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus am Anfang des Geschäftsjahres zu entrichten. Tritt ein Mitglied im schon laufenden Geschäftsjahr vor dem 01.07. in den Verein ein, wird der gesamte Jahresbeitrag im Voraus im Eintrittsmonat fällig. Im Falle eines Eintritts ab dem 01.07. des laufenden Geschäftsjahres ist der hälftige Jahresbeitrag im Voraus im Eintrittsmonat fällig. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem erweiterten und einem geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und ist nach § 26 BGB vertretungsberechtigt. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der Vorsitzende allein und der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich zu dem geschäftsführenden Vorstand an:
 1. der Protokollführer
 2. der Verantwortliche für Satzungs- und Vereinsangelegenheiten
 3. bis zu 6 Beisitzer
- (4) Der erweiterte Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung (MV) und Aufstellung der Tagesordnung
 2. Einberufung der MV
 3. Ausführung der Beschlüsse der MV
 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes pro Geschäftsjahr
 5. Erstellung eines Jahresberichtes
 6. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 8. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

- (7) Zu den Sitzungen des Vorstandes beruft der 1. Vorsitzende mit einer Frist von 7 Werktagen ein. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, erfolgt die Einberufung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister. Die Einberufung erfolgt in Textform. Eine Sitzung des Vorstandes ist auch dann einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.
- (8) Die Vorstandssitzung ist bei einer Anwesenheit von mehr als 50% der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, beschlussfähig.
- (9) Beschlüsse auf der Sitzung des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. der Beschluss als nicht zustande gekommen.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
1. Ort und Zeit der Sitzung
 2. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
 3. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse
- (11) Vorstandsbeschlüsse können schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (13) Sofern Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus dem Vorstand ausscheiden, ist der erweiterte Vorstand berechtigt, die jeweils vakante Funktion mit einem Mitglied des erweiterten Vorstands durch Vorstandsbeschluss neu zu besetzen. Anderenfalls ist binnen zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Gleiche gilt, wenn die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands auf unter 6 sinkt. Zur Einberufung ist in diesem Fall jedes Mitglied berechtigt.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahlen und Entlastungen der Vorstandsmitglieder
 2. Wahl des Kassenprüfers
 3. Entgegennahmen und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes
 4. Entgegennahmen des Berichtes des Kassenprüfers
 5. Beschlussfassung über durchzuführende Projekte
 6. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereines

- (3) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beschließt oder
 - mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt.

- (5) Mitgliederversammlungen sind generell unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Textform, und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand, einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet, in seinem Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister. Bei der Verhinderung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands wird die

Mitgliederversammlung von einem Mitglied des erweiterten Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

- (6) Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen bzw. abgelehnt.
- (7) In Abweichung von § 8 Abs. 6 werden Beschlüsse über die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Wahlen werden regelmäßig als Listen-Mehrheitswahl durchgeführt. Es sind – auch bei mehreren Kandidaten für ein Amt – die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen (relatives Mehrheitswahlrecht). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Es können weniger, aber nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als Ämter zu besetzen sind und nur eine Stimme pro Kandidat. Wird hiergegen verstoßen oder ist die Stimmabgabe nicht eindeutig, führt dies zur Unwirksamkeit/Unbeachtlichkeit des gesamten Stimmzettels.
- (8) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihrem Kreis zwei Person als Kassenprüfer, für die Dauer von zwei Jahren, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und deren Belege des Vereins prüfen. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende des Vorstands und der 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Förderverein für Jugend, Sport und Soziales e.V. Chemnitz, Neubauernweg 4, 09116 Chemnitz, der es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß § 3 zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Chemnitz.

Chemnitz, 08.11.2019

